

Bitte sorgfältig aufbewahren

SGB IX

Information des Landratsamts

- für schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von 50 bis 100 und dem Merkzeichen G (gehbehindert) auf dem Ausweis
- für gehörlose schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen Gl (gehörlos) auf dem Ausweis

Sie erfüllen die Voraussetzungen für die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr. Als Nachweis für die Freifahrtberechtigung ist neben dem **gültigen Ausweis** ein **gültiges Beiblatt** mit Wertmarke erforderlich. Sie erhalten das Beiblatt mit Wertmarke gegen Entrichtung von 53 € für ein halbes Jahr oder gegen Entrichtung von 104 € für ein ganzes Jahr.

Sie erhalten die Wertmarke **kostenfrei**, wenn Sie

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) – Bürgergeld oder
- laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII (Sozialhilfe) oder
- laufende Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach §§ 41 ff. SGB XII beziehen oder
- laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) oder
- laufende Leistungen im Rahmen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a Bundesversorgungsgesetz (BVG) als Besitzstand oder § 93 des Vierzehnten Buches - Sozialgesetzbuch - (SGB XIV) oder
- Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des SGB XII, soweit Anspruch auf Hilfe zur Pflege in einem Alten- und Pflegeheim besteht, erhalten.

Die Freifahrtberechtigung erstreckt sich auf folgende Beförderungsmittel im Bundesgebiet – in Eisenbahnen und S-Bahnen nur in der 2. Wagenklasse -:

- Straßenbahnen und Obusse
- S-Bahnen
- Eisenbahnen, die ganz oder teilweise in einen Verkehrsverbund mit anderen Verkehrsmitteln (z.B. Straßenbahnen, Obusse, Kraft- und Wasserfahrzeuge im Linienverkehr) mit einheitlichen oder verbundenen Beförderungsentgelten einbezogen sind
- Eisenbahnen des Bundes in Zügen des Nahverkehrs (bei zuschlagspflichtigen Zügen ist der tarifmäßige Zuschlag zu zahlen).

Nachweis:
Ausweis und Beiblatt

Ist eine Kostenpflicht der Beförderung **nicht** auf dem Fahrplan ausgewiesen, erstreckt sich die Freifahrtberechtigung auf folgende Beförderungsmittel im Bundesgebiet – in Eisenbahnen nur in der 2. Wagenklasse -:

- Kraftfahrzeuge im Linienverkehr (Nahverkehrslinien, wie z.B. Nahverkehrsbusse der Bahn)
- sonstige Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs (z.B. nichtbundes-eigene Bahnlinien)
- Wasserfahrzeuge im Linien-, Fähr- und Übersetzverkehr.

Nachweis:
Ausweis und Beiblatt

Wenn Ihr Ausweis mit dem Merkzeichen B gekennzeichnet ist und Sie **zur Mitnahme einer Begleitperson berechtigt** sind, haben Sie für Ihre **Begleitperson** im **Nah- und Fernverkehr** Anspruch auf unentgeltliche Beförderung. Die **Begleitperson** wird auch dann **unentgeltlich** befördert, wenn Sie kein Beiblatt mit Wertmarke besitzen. Unentgeltlich befördert wird im Nah- und Fernverkehr ferner das Handgepäck, ein Krankenfahrstuhl, sonstige orthopädische Hilfsmittel und ein Führhund.

Fernverkehr ist der öffentliche Personenverkehr im Bundesgebiet mit

- Eisenbahnen (Deutsche Bahn AG, Privatbahnen) mit Ausnahme des Sonderzugverkehrs
- Kraftfahrzeugen im Linienverkehr
- Wasserfahrzeugen im Fähr- und Übersetzverkehr, sofern keine Häfen außerhalb des Bundesgebietes angelaufen werden.

Bitte holen Sie im Zweifel vor Antritt der Fahrt nähere Auskünfte bei den Verkehrsunternehmen ein.

Als Halter eines Kraftfahrzeuges kommt für Sie auch die Kraftfahrzeugsteuerermäßigung um 50 v.H. in Betracht. Sie können wählen, ob sie **entweder**

- die Freifahrt im Nahverkehr **oder**
- die Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 v.H.

beanspruchen wollen. Beide Ansprüche können **nicht** nebeneinander geltend gemacht werden.

Bei Fragen zur Kfz-Steuer wenden Sie sich bitte unmittelbar an das für Sie zuständige Hauptzollamt (www.zoll.de).

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Landratsamt